

Vergleich Durchführungswege

**Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse,
Pensionszusage und Unterstützungskasse**

Stand: April 2010

Inhalt

Rechtsform des Anbieters	1
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	1
PSV-Beitrag/Schutz (§§ 7–15 BetrAVG)	1
Anwartschaftsphase	1
Bemessungsgrundlage während der Anwartschaft	1
Rentenphase	1
Bemessungsgrundlage während der Rentenphase	1
Zahlweise	1
Rechtsanspruch	1
Beitrag/Zuwendung (Steuer)	2
Beitrag/Zuwendung (Sozialversicherung)	2
Maximale sozialversicherungsfreie Beträge	2
Leistungsarten	2
Leistungsphase (Steuer)	2
Leistungsphase (Sozialversicherung)	3
Anlageformen	3
Besonderheiten	3
Übertragungen	3

	Direktversicherung	Pensionsfonds	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse
Rechtsform des Anbieters	Versicherer: Aktiengesellschaft (AG), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	Aktiengesellschaft (AG), Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PFaG)	VVaG, auch AG (häufig kleinere Betriebs-, Verbands- oder Vereinspensionskassen). Zumeist: firmeneigene Pensionskassen	Die Pensionszusage (auch: Direktzusage) ist ein Versprechen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer	Stiftung, GmbH, zumeist: eingetragene Vereine (e. V.) Unterscheidung nach Einzel-, Konzern- und Gruppenunterstützungskassen
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Ja			Nein Rückdeckungsversicherer: ja	
PSV-Beitrag/Schutz (§§ 7–15 BetrAVG)					
Anwartschaftsphase	Nein (beliehene DV: ja; gesetzlich unverfallbare DV mit widerruflichen Bezugsrecht: ja)	Ja	Nein	Ja	Ja
Bemessungsgrundlage während der Anwartschaft	beliehener Anteil bzw. gesamter Vertragswert	20 % vom Teilwert	-	Teilwert	Rente: 5fache Jahresrente zzgl. Rente aus vorhandenen Überschüssen Kapital: halbe Versicherungssumme zzgl. Überschüsse BU: 1,2-fache Jahresrente Risiko-LV: 12 % der Versicherungssumme
Rentenphase	Nein	Ja	Nein	Kapitalzahlung: Nein Rente: Ja	Kapitalzahlung: Nein Rente: Ja
Bemessungsgrundlage während der Rentenphase	-	20 % vom Teilwert	-	Teilwert	Jahresrente gemäß „Vervielfältigtabelle“. Anlage zum § 4 d EStG.
Zahlweise	Flexibel (laufend, schwankend, einmalig, abgekürzt) Bei Direktversicherung und Pensionskasse: Dynamik möglich; Fester Prozentsatz zwischen 3 % und 20 % bis max. 4 % der BBG. Nach Erreichen der BBG weitere Dynamik gemäß Erhöhung der BBG. Oder ab Beginn BBG-Dynamik, bei Beantragung des Höchstbeitrages. Erhöhungen erfolgen immer zum Beginn des Versicherungsjahres, nicht zum Kalenderjahr.			Rückdeckungsversicherung: flexibel (laufend, schwankend, einmalig, abgekürzt)	Gleichbleibende oder steigende Beiträge; für Leistungsempfänger (Rentner) auch Einmalzuwendungen.
Rechtsanspruch	Rechtsanspruch gegen Versorgungsträger.			Rechtsanspruch gegen Arbeitgeber.	kein Rechtsanspruch, aber § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

	Direktversicherung	Pensionsfonds	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse
Beitrag/Zuwendung (Steuer)	1. Steuerfrei bis zur Höhe von 4 % der BBG, darüber hinaus steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 3 Nr. 63 EStG). Zusätzlicher steuerfreier Beitrag bis 1.800 EUR, falls keine Beiträge pauschal versteuert werden. 2. Individuelle Lohnversteuerung mit der Möglichkeit der Förderung gem. § 10 a EStG („ZulagenRente“). 3. DV/PK: pauschale Versteuerung (§ 40 b EStG a. F.) weiterhin möglich für bestehende Zusagen; Beitrag max. 1.752 EUR bzw. 2.148 EUR jährlich pro Arbeitgeber. Bei AG-Wechsel: Antrag nach § 52 EStG erforderlich. Beiträge des AG und AN werden zusammengerechnet. Beiträge an DV, PF und PK werden zusammengerechnet. AG-Beiträge gehen Arbeitnehmerbeiträgen vor.			Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss; also steuerfrei	
Beitrag/Zuwendung (Sozialversicherung)	Arbeitgeberfinanziert Sozialabgabenbefreit bis 4 % der BBG (DV, PF, PK und Arbeitnehmerbeiträge zusammengerechnet). Zusätzlicher Beitrag bis 1.800 EUR sozialabgabenpflichtig. Pauschal versteuerte Beiträge bis 1.752 EUR bzw. 2.148 EUR, unabhängig von der Zahlweise. Entgeltumwandlung 1. Maximale Befreiung in Höhe von 4 % der BBG (DV, PF, PK und AG-Beiträge zusammengerechnet). 2. Förderung nach § 10 a EStG: Beiträge sozialabgabenpflichtig. 3. Pauschal versteuerte Beiträge bis 1.752 EUR bzw. 2.148 EUR, wenn aus Sonderzahlung umgewandelt.			Arbeitgeberfinanziert Sozialabgabenbefreit in unbegrenzter Höhe Entgeltumwandlung Maximale Befreiung in Höhe von 4 % der BBG (PZ und UK zusammengerechnet).	
Maximale sozialversicherungsfreie Beträge	Entgeltumwandlung: Sozialabgabenfrei sind max. 8 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer) + 1.752 EUR bzw. 2.148 EUR pauschal versteuerte Beiträge. <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 4 % für Pensionszusagen und Unterstützungskassen (zusammengerechnet; Arbeitgeberbeiträge müssen nicht berücksichtigt werden) • und zusätzlich bis zu 4 % für Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen (zusammengerechnet inkl. Arbeitgeberbeiträge) • und zusätzlich sind pauschal versteuerte Beiträge (DV, PK) bis zu 1.752 EUR bzw. 2.148 EUR beitragsfrei, wenn aus Sonderzahlungen umgewandelt. Sonstige Voraussetzungen (z. B. Gehalt unterhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze) müssen erfüllt sein.				
Leistungsarten	Lebenslange Rentenzahlungen, alternativ Kapitalabfindung bis 100 %	Lebenslange Rente oder Teilkapitalauszahlung bis 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals	Lebenslange Rentenzahlungen, alternativ Kapitalabfindung bis 100 %	Kapital- und Rentenzahlungen	
Leistungsphase (Steuer)	1. Steuerpflichtig (Kapital und Rente) in voller Höhe; sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG, Freibetrag: Altersentlastungsbetrag. 2. Steuerfrei (Kapital), wenn Beiträge pauschal versteuert wurden. Mindestlaufzeit 12 Jahre, Beitragszahlung mindestens 5 Jahre, mindestens 60 % der Beitragssumme als Todesfallsumme (Zusage vor 01.01.2005). Steuerpflichtig (Rente): Ertragsanteil 3. Wird eine vor dem 01.01.2005 erteilte DV erhöht und die Beiträge pauschal versteuert: Versteuerung der Erträge (Kapital); Rente: Ertragsanteil			Steuerpflichtig (Kapital und Rente) in voller Höhe; Lohnsteuerabzug nach § 19 EStG, Freibeträge: Arbeitnehmerpauschbetrag, Vorsorgeaufwendungen, Versorgungsfreibetrag. Reduzierte Besteuerung der Kapitalzahlung nach § 34 EStG (fiktive Fünftelung).	

	Direktversicherung	Pensionsfonds	Pensionskasse	Pensionszusage	Unterstützungskasse
Leistungsphase (Sozialversicherung)	Renten- und Kapitalzahlungen sind sozialabgabenpflichtig. Fällig wird der AN + AG Anteil GKV und GPV (14,9 % + 1,7 % zzgl. 0,25 % für Kinderlose), soweit gesetzlich pflicht/freiwillig versichert. Bei Kapitalzahlungen wird der Beitrag auf 1/120 des Kapitals berechnet und maximal 10 Jahre (120 Monate) monatlich lang erhoben. Beispiel Kapital 100.000 EUR x 1/120 = 833,33 EUR 833,33 EUR x (14,9 % + 1,95 %) = 140,41 EUR mtl. für längstens 120 Monate				
Anlageformen	1. Konventionelle Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen (z. B. BU), auch fondsgebundene Rentenversicherungen und selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen. Hinterbliebenenversorgung (Rente). 2. Förderung nach § 10 a EStG: zertifizierte Versicherungen.	1. Liberalisierte Anlagemöglichkeiten: bis 100 % in Aktien. 2. Förderung nach § 10 a EStG: zertifizierte Versicherungen.	1. Konventionelle Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen (z. B. BU). Hinterbliebenenversorgung (Rente). 2. Förderung nach § 10 a EStG: zertifizierte Versicherungen.	Konventionelle Lebens- oder Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen sowie Zusatzversicherungen und selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen. Auch Anlagen in Investmentprodukte möglich.	Konventionelle Lebens- oder Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen. Zusatzversicherung: Beitragsfreiheit und monatliche Rente bei BU.
Besonderheiten	Einmalbeiträge zur Vervielfältigung.			Bildung von Rückstellungen nach § 6 a EStG (Passiva). Aktivierung der Rückdeckungsversicherung (Aktiva).	Mitgliedsbeiträge.
Übertragungen	Wird der Geschäftsbetrieb eingestellt (Liquidation) können Anwartschaften bzw. laufende Leistungen auf die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG übertragen werden. Die Übertragung ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Versteuerung und Verbeitragung der Leistungen gem. ursprünglichen Durchführungsweg.	Beiträge an einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 66 EStG (Übertragung von Direkt- und Unterstützungskassenzusagen) sind steuer- und sozialabgabenfrei. Hier braucht nicht unterschieden zu werden, ob es sich um arbeitgeberfinanzierte Leistungen oder um Entgeltumwandlung handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 SVEV).			Anwartschaften und laufende Leistungen können auf die NVK übertragen werden. Anwartschaften nur gegen laufenden Beitrag, laufende Leistungen nur gegen einmalige Zuwendung. Trägerunternehmen muss weiter bestehen; also keine Liquidationen.